



## Reglement für das WVG Clubhaus und den Grillplatz

1. Das Clubhaus und die Grillstelle dienen der Förderung des Clublebens und zur Pflege der Kamerad- und Seemannschaft. Willkommen sind unsere WVG-Mitglieder und Gäste unseres Vereins. Passanten haben keinen Zutritt.
2. Aktiv-Mitglieder können gegen ein Depot von Fr. 30.- einen Schlüssel beim Kassier beziehen.
3. Das Clubhaus verfügt über ein Getränkelager. Die Bedienung erfolgt für Clubmitglieder auf Selbstbedienungsbasis. Der Kassier, ein Vorstandsmitglied oder eine beauftragte Person sorgen dafür, dass die Kasse über das notwendige Wechselgeld verfügt und grössere Geldbeträge regelmässig auf das Vereinskonto einbezahlt werden.
4. Um die Getränke zu ergänzen, erhält der Lieferant einen Schlüssel. Der Vorstand kann die Koordination und Kontrolle der Lieferscheine an ein Mitglied delegieren. Das beauftragte Mitglied, im Notfall ein anwesendes Mitglied, veranlasst im Bedarfsfall eine Nachlieferung.
5. Angemeldete Gastclubs dürfen die Grillstellen-Infrastruktur inklusive Festbankgarnituren und Sonnenschirm kostenlos nutzen. Vom Vorstand wird ein WVG-Mitglied aufgeboten, welches für einen Getränkeservice sorgt. Bei schlechter Witterung stehen in diesem Fall den Gastvereinen auch die Sitzgelegenheiten im Clubhaus zur Verfügung. Falls keine Getränke vom Clubhaus bezogen werden, wird eine Gebühr von CHF 50 erhoben.
6. Die Grillstelle kann gegen einen Betrag von CHF 50 auch von Nichtmitgliedern für einen Privat Anlass gemietet werden, sofern die Getränke vom Clubhaus bezogen werden. Andernfalls beträgt die Mietgebühr CHF 100.
7. Das Clubhaus kann mitsamt der Kücheninfrastruktur an Gastvereine oder Private vermietet werden. Ein WVG Mitglied ist anwesend für den Getränkeservice oder namentlich verantwortlich für die Übergabe des Badges sowie für die allgemeine Sauberkeit bei Ende des Anlasses. WVG-Mitglieder haben währenddessen ausdrücklich Zutritt zum Clubhaus und der Grillstelle, halten sich jedoch im Hintergrund.  

WVG Mitglieder haben keine Benutzungsgebühr zu entrichten. Nichtmitglieder haben für die Nutzung des Clubhauses eine Gebühr von CHF 150 zu entrichten, sofern die Getränke ausschliesslich vom Clubhaus bezogen werden. Bei der Konsumation von selbstmitgebrachten Getränken wird eine Zusatzgebühr von CHF 50 verlangt.
8. Das Clubhaus ist zudem für Hafengäste offen, wenn ein Aktivmitglied anwesend ist, das freiwillig für Ordnung, Getränkeausgabe und Inkasso sorgt.
9. Die Koordination der Clubhaus- resp. Grillstellenanlässe und das Nachführen der Wirteliste obliegt dem verantwortlichen Vorstandsmitglied. Im Zweifelsfalle entscheidet die Mehrheit des Vorstands, ob ein Anlass durchgeführt werden darf.
10. Die regelmässige Reinigung und die Betreuung des Clubhauses kann vom Vorstand extern vergeben und entsprechend entlohnt werden.
11. Jedermann ist angehalten, grösstmögliche Rücksicht walten zu lassen. Benutztes Geschirr ist zu spülen. Beim Verlassen des Clubhauses sind die Eingangstüre und die Fenster zu schliessen und alle elektrischen Geräte auszuschalten. Bei warmem Wetter dürfen die oberen beiden Flügel mit Fliegengitter an der Ostseite offen bleiben. Beim Verlassen der Grillstelle muss das Feuer aus sein. Die kalte Asche ist in die Blechkübel zu entsorgen.
12. Dieses Reglement kann jederzeit durch einen Vorstandsbeschluss revidiert werden. Änderungen werden in der Hauptversammlung und per Aushang mitgeteilt.